

Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten (Stand 27. April 2021)

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

(Der Stand der Richtlinien basiert auf der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 23. April 2021. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 2. April 2021 sind gelb markiert.)

Wichtiger Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen können die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.

Außerdem sind Zusammenkünfte (auch Gottesdienste) mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. **Wir empfehlen ein einmaliges formloses Anschreiben an das zuständige Ordnungsamt mit dem Hinweis auf die Veröffentlichungsform aller zukünftigen Gottesdienste (Amtsblatt, Gemeindebrief, Homepage, Schaukasten ...)** Diese Regelung betrifft die vom Friedhofsamt festgesetzten Bestattungstermine nicht!

Die Feier von Gottesdiensten und Andachten in Kirchen, Kapellen, Andachts- und Gemeinderäumen sowie im Freien ist grundsätzlich möglich.

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und die Terminierung der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Seit der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Januar 2021 besteht für Gottesdienste keine Pflicht zur Kontakterfassung. Die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) durch Führen einer entsprechenden Liste, die seitens des Pfarramts für die Dauer eines Monats aufbewahrt werden muss, wird auf freiwilliger Basis dringend **empfohlen**. Die Listen sind nach einem Monat unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Personen, die ihre Kontaktdaten nicht angeben möchten, darf der Zutritt zum Gottesdienst nicht verweigert werden.

3. Die erlaubte Zahl der maximal Anwesenden ergibt sich aus der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 m nach allen Seiten.
4. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.
5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden deutlich die 1,5 m Abstände zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.
6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird.
7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.
9. In geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel gilt für Teilnehmende ab dem vollendeten 6. Lebensjahr die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen ist. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz.
Wir weisen darauf hin, dass FFP2-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder eines höheren Standards in der Regel für Träger von Vollbärten nicht geeignet sind, da sie das Gesicht nicht ausreichend bedecken. Im konkreten Fall sollte ein Hinweis erfolgen und ggf. eine „OP-Maske“ angeboten werden.
10. Gemeindegang ist nicht zulässig.
11. Gesangbücher dürfen im Gottesdienstraum nicht bereit liegen. Texte können mittels Beamer projiziert oder auf Liedblätter gedruckt werden.
12. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ausreichend Zeit für die Belüftung bleibt.
13. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.
https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf und
https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass, wobei auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken ist. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass kein Einlass mehr erfolgt, wenn alle markierten Sitzplätze belegt sind. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

2. Der Einsatz von Instrumentalgruppen und Chören ist unter Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln für Chöre und Bläsermusik zulässig. Bei der Mitwirkung von Chören dürfen maximal 8 Personen beteiligt sein. Wir verweisen auf das saarländische Hygienekonzept, nach dem aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person einzuhalten ist https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-04-16.html.

Wichtig: Ungeachtet der Regelungen in der Verordnung bittet die Landesregierung darum, auch im Freien möglichst auf Chor- und Sologesang und Bläsermusik in jeglicher Form zu verzichten, um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 4 m Abstand nur beim Sprechen. In allen anderen Fällen muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

5. Für Gottesdienste im Freien gelten die o. g. Vorgaben für den Ablauf des Gottesdienstes. Beim Auf- und Abbau und während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

6. Kindergottesdienste können unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen und den „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten“ in ihrer aktuellen Fassung) stattfinden.

Im Blick auf die hohen Anforderungen an den Infektionsschutz sollten gottesdienstliche Angebote mit Kindern gut durchdacht sein. Das Pfarramt für die Kindergottesdienstarbeit empfiehlt, die Zeit zu nutzen, um über Gottesdienste mit Kindern nachzudenken, Neues zu entwerfen und zu planen. Wichtig ist, den Kontakt zu den Kindern und ihren Familien zu halten und Aktionen zu Advent und Weihnachten zu planen. Dazu finden sich viele Ideen unter <https://www.kigo-pfalz.de/rundbriefe/>, Rundbrief 100, „Kirchenjahr“ und „Landeskirche“.

7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygienevorschriften durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden. Im Blick auf sich auch vor und nach diesen Gottesdiensten ergebende Begegnungen sowie die auch für private Treffen geltenden Kontaktbeschränkungen, sollte überlegt werden, diese Gottesdienste auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Speyer, den 27. April 2021